

42. Ist bei der freien Aufwertung das Verhältnis zu berücksichtigen, in dem die Kaufkraft der Reichsmark zur Kaufkraft der Vorkriegsmark steht?

BGB. § 242.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 16. Juni 1930 i. S. Gewerkschaft S. A. (Bekl.) w. L. (Kl.). VI 559/29.

I. Landgericht Bochum.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Ein Teil des Grundbesitzes des Klägers wurde durch Vertrag vom 28. September/3. Oktober 1917 in notariell beurkundeter Form an die Beklagte verkauft. Der Kläger befand sich damals in Kriegsgefangenschaft; der Vertrag wurde kraft seiner Vollmacht durch seinen Vater abgeschlossen. Nach seiner Rückkehr schloß der Kläger mit der Beklagten am 12. Februar 1920 wiederum einen notariell beurkundeten Vertrag, der denselben Kaufgegenstand betraf. Der Gesamtpreis von 53305,20 Mark wurde unverändert gelassen, die Berechnung im einzelnen aber geändert. Die Beklagte zahlte den Kaufpreis nebst 4 v. H. Zinsen seit dem 1. November 1917 in Papiermark am 19. Februar 1920 aus und wurde als Eigentümerin eingetragen.

Der Kläger verlangte eine Nachzahlung nach Aufwertungsgrundsätzen, indem er dem vereinbarten Kaufpreis den Geldwert von Ende September 1917 zugrunde legte. Das Landgericht sprach ihm 33000 RM. nebst 6 v. H. Zinsen seit dem 1. Januar 1924 zu. Auf die Berufung der Beklagten setzte das Oberlandesgericht den Betrag auf 18000 RM. mit 6 v. H. Zinsen seit dem 1. Juli 1929 herunter.

Gegen dieses Urteil legten beide Teile Revision ein. Die Beklagte erstrebte völlige Abweisung der Klage, der Kläger Verurteilung der Beklagten zu noch 7000 RM. nebst Zinsen. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen, die der Beklagten hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Kläger hält sich für beschwert wegen der Höhe der ihm zuerkannten Aufwertung. Er verlangt außer dem zugesprochenen Betrage von 18000 RM. noch 7000 RM., weil er es für unbillig hält, die gesunkene Kaufkraft der Reichsmark unberücksichtigt zu lassen. Dabei versteht er aber das Berufungsurteil unrichtig. Der Berufungsrichter hat es nicht grundsätzlich abgelehnt, die Verminderung der Kaufkraft der Reichsmark zu berücksichtigen. Er meint nur, daß diese Verminderung im vorliegenden Falle nicht zur Aufwertung auf 100 v. H. oder mehr führen könne, sondern hält unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Länge der seit dem Verkaufsgeschäft verstrichenen Zeit die Aufwertung auf 18000 RM. „auch in Anbetracht der Kaufkraft der Reichsmark“ für angemessen. Er hat also die verminderte Kaufkraft der Reichsmark mit in Anschlag gebracht, und es muß danach angenommen werden, daß der Vorderrichter andernfalls zu einer noch geringeren Summe gelangt wäre.

Ist aber die gesunkene Kaufkraft der Reichsmark mit in Anschlag gebracht worden, so macht nach § 559 Satz 2 ZPO. die Revision der Beklagten die Prüfung erforderlich, ob das zulässig war.

Der V. Zivilsenat des Reichsgerichts hat im Urteil vom 7. November 1928 (Zeiler Aufw.-Fälle Nr. 1441) die Berücksichtigung der geminderten Kaufkraft der Reichsmark gebilligt. Sonst ist diese Berücksichtigung vom Reichsgericht abgelehnt worden, so vom I. Zivilsenat (Urteile vom 30. April 1927 bei Zeiler Nr. 610, vom 19. Oktober 1927 bei Zeiler Nr. 916 = SeuffA. Bd. 82 Nr. 6, vom 18. Dezember 1929 I 193/29), vom II. Zivilsenat (RGZ. Bd. 126 S. 399), vom IV. Zivilsenat (Urteil vom 22. Februar 1926 bei Zeiler Nr. 671), vom VII. Zivilsenat (Urteil vom 17. Januar 1928 bei Zeiler Nr. 1057), vom erkennenden Senat (Urteile vom 21. November 1927 bei Zeiler Nr. 972, vom 29. November 1928 bei Zeiler Nr. 1481). Im Urteil des erkennenden Senats vom 20. Dezember 1928 (Zeiler Nr. 1529) wurde auf die Frage nicht eingegangen, weil nur der Aufwertungs-gläubiger Revision eingelegt hatte und ihm bereits vom Berufungsgericht mit Rücksicht auf die gesunkene Kaufkraft der Reichsmark eine Erhöhung des Aufwertungsbetrags zugebilligt worden war. Im Urteil des erkennenden Senats vom 25. November 1929 (Zeiler Nr. 1927) wurde auf die genannte Entscheidung des V. Zivilsenats verwiesen und zu der Frage keine bestimmte Stellung genommen.

Bei nochmaliger Prüfung ist der erkennende Senat zu der Überzeugung gelangt, daß daran festgehalten werden muß, die sogen. gesunkene Kaufkraft der Reichsmark bei der freien Aufwertung nach § 242 BGB. unberücksichtigt zu lassen. Denn sowohl der Kurs der deutschen Reichsmark im Auslande als auch die Statistik der Großhandelspreise an ausländischen Märkten spricht durchaus dafür, daß es sich nicht um eine Eigentümlichkeit des deutschen Geldes, sondern um eine echte Warenteuerung handelt (vgl. Wirtschaft und Statistik, herausgegeben vom Deutschen Reichsamt, 1930 S. 336). Wenn nun auch bei der Aufwertung alle Umstände zu beachten sind, so geht es doch nicht an, diese Teuerung nur zugunsten des Gläubigers zu berücksichtigen, obwohl unter ihr der Gläubiger wie der Schuldner gleichermaßen zu leiden haben. Unter den Voraussetzungen des Schadensersatzes, insbesondere des Verzugschadens, mag vielleicht auch die Warenteuerung Beachtung verdienen. Dabei und bei der Umwertung von Wertansprüchen (RGZ. Bd. 115 S. 392, Bd. 116 S. 329, Bd. 118 S. 188, Bd. 120 S. 80, Bd. 126 S. 190) handelt es sich aber nicht um Fragen der reinen Aufwertung. Der V. Zivilsenat hat auf Anfrage erklärt, daß er an seiner im Urteil vom 7. November 1928 ausgesprochenen Ansicht nicht festhalte; demnach bedarf es nicht der Anrufung der Vereinigten Zivilsenate.

Unter den erörterten Gesichtspunkten wird das Berufungsgericht die Höhe der Aufwertung nochmals zu prüfen haben. . . .